

Finanzverwaltung  
Sachbearbeiter: Herr André Schneider

## **Beschlussvorlage**

Abt. 2/224/2020

<b>Gremium / Ausschuss</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Gemeinderat</b>	<b>23.06.2020</b>	<b>öffentlich</b>

**Top Nr. 11**

### **Neufassung der Kommunalen Kostensatzung**

#### **Anlagen:**

Neufassung Kostensatzung\_20200522

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat stimmt der vorgelegten Neufassung der Kostensatzung und des Kommunalen Kostenverzeichnisses (KommKVz) zu. Die Verwaltung wird beauftragt die neugefasste Satzung bekanntzugeben.

#### **Begründung:**

Die Gemeinde erhebt Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis (z. B. für Beglaubigungen) auf Grundlage der Kostensatzung in Verbindung mit dem kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVz). Das KommKVz wurde in der Vergangenheit mehrfach der Rechtslage angepasst, wobei sich auch die darin vorgeschlagenen Gebührensätze geändert haben (vgl. z. B. IMBek vom 18.09.2009 [AIIMBI S. 327]). Eine Anpassung der Gebährentatbestände war somit erforderlich.

Die Verwaltung hat sich bei der Neufassung am Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetags orientiert, Die bisherigen Regelungen wurden der Neufassung in einer Synopse gegenübergestellt und vorgenommene Änderungen farblich gekennzeichnet.

Die wesentlichen Änderungen werden nachfolgend zusammengefasst:

- **Ziffer 003**  
Die Gebühr zur Einsicht in Akten und amtliche Bücher der Gemeinde wurde in Anlehnung an das staatliche Kostengesetz erhöht.
- **Ziffer 005**  
Die Gebühr zur Erteilung von Zweitschriften wurde in Anlehnung das Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetags erhöht.
- **Ziffer 010**  
Die mit Gemeinderatsbeschluss vom 20.02.2009 festgelegten Gebühren im Zusammenhang mit der kommunalen Informationsfreiheitssatzung wurden in das KommKVz aufgenommen.

- **Ziffer 021**  
Die Gebühren für Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren wurden in Anlehnung an das staatliche Kostengesetz erhöht.
- **Ziffer 610 (alt)**  
Die Gebühren zur Erteilung einer bauplanungsrechtlichen Teilungsgenehmigung entfallen nach Maßgabe des Satzungsmusters des Bayerischen Gemeindetags (rechtliche Grundlage existiert nicht mehr).
- **Ziffer 611 (alt)**  
Die Gebühren zur Erteilung eines Zeugnisses nach § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB entfallen nach Maßgabe des Satzungsmusters des Bayerischen Gemeindetags (rechtliche Grundlage existiert nicht mehr).
- **Ziffer 620**  
Die Gebühren für die Erteilung einer Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum wurden nach Maßgabe des Satzungsmusters des Bayerischen Gemeindetags in das KommKVz aufgenommen.
- **Ziffer 620 (alt) und 621 (alt)**  
Die Erhebung von Gebühren im Rahmen des WoAufG entfallen nach Maßgabe des Satzungsmusters des Bayerischen Gemeindetags (rechtliche Grundlage existiert seit 2004 nicht mehr).
- **Ziffer 750 (alt) und 755 (alt)**  
Die betroffenen Gebührentatbestände wurde bereits in der gemeindlichen Gebührensatzung für das Bestattungswesen geregelt und können daher entfallen.
- **Ziffer 760 (alt) und 810 (alt)**  
Die betroffenen Gebühren liegen im Zuständigkeitsbereich der Versorgungs-, Bau- und Servicegesellschaft (Kommunalunternehmen) und wurden von dieser satzungsrechtlich geregelt. Die Gebührentatbestände können daher entfallen.



Susanna Tausendfreund  
Erste Bürgermeisterin